

RS UVS Kärnten 1996/03/27 KUVS-450/5/96

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.03.1996

Rechtssatz

Die Berufungsbehörde hat die von der Erstinstanz vorgenommene Strafbemessung auch dann einer Überprüfung zu unterziehen, wenngleich diese nicht ausdrücklich in der Berufung bekämpft wird.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at